

Übersicht „Spenden“

Quelle: „Steuertipps für Vereine“ vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

I. Spendenbegriff

Vorbemerkungen

Gemeinnützige Vereine können für Zuwendungen, die zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks vom Förderer stammen, Zuwendungsbestätigungen (bisher auch Spendenbestätigungen oder Spendenbescheinigungen) ausstellen.

Wichtig ist zu wissen ob überhaupt eine steuerbegünstigte Ausgabe des Förderers vorliegt, was bei Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu beachten ist und welche Fehler passieren können, die u.U. zur Haftung der Verantwortlichen für entgangene Steuern führen kann.

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind

- Freiwillige und unentgeltliche Ausgaben des Förderers
- Zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke
- Einer spendenbegünstigten Körperschaft
- Bestimmung für den steuerbegünstigten Bereich (Ideeller Bereich)

Achtung: Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Spende des Bäckers für Brötchen anlässlich eines Jubiläumsfestes) sind nicht begünstigt

Ausgaben können Geld- oder Sachspenden sein, u.U. auch Mitgliedsbeiträge

Dienstleistungen

Dienstleistungen wie z.B. unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen sind keine Spenden.

Aufwandsspenden

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch verzichtet (so genannte Aufwandsspende).

Voraussetzung ist, dass

- ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder
- dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde.

Der Anspruch muss

- vor der zum Aufwand führenden beziehungsweise zu vergütenden Tätigkeit eingeräumt werden
- muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt werden und
- darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.

Dem Begünstigten muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt oder ob er ihn dem Verein als Spende zur Verfügung stellt.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Dieser muss ungeachtet eines späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein. Die vorstehenden Ausführungen zu den Aufwandsspenden gelten entsprechend, wenn Aufwendungsersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird.

Sachspenden

Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Die Sachspende ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Marktwert) des gespendeten Gegenstandes zu bewerten. Ist der Gegenstand unmittelbar vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrunde gelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Entnahmewert kann dabei auch der Buchwert sein (Buchwertprivileg).

Unentgeltlichkeit

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden, weil die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgt. Das gilt auch, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Es ist nicht zulässig, eine Zuwendung in Gegenleistung und Spende aufzuteilen.

Sponsoring

Wird nicht eingegangen.

Rechtsquelle: §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, 10b Abs. 1, 3 EStG, H 10b.1 EStH

II. Spendenbegünstigte Vereine

Die Gemeinnützigkeit hat seit dem 1. Januar 2007 automatisch zur Folge, dass der Verein auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegennehmen kann. Ein Verein ist spendenbegünstigt, wenn er

- einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 AO fördert und
- vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt wurde.

Rechtsquelle: § 10b Abs. 1 EStG, §§ 52 - 54 AO

III. Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen

Ob auch Mitgliedsbeiträge begünstigt sind, hängt von dem Zweck ab, den der Verein fördert. Die spendenbegünstigten gemeinnützigen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 AO. Grundsätzlich sind Spenden und Mitgliedsbeiträge abzugsfähig. Nicht abziehbar sind nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG allerdings Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

- den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO),
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO) oder
- Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO

fördern. Fördert eine Körperschaft neben anderen steuerbegünstigten Zwecken auch einen der genannten Zwecke, sind ebenfalls nur Spenden abzugsfähig.

Sind die Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig, darf der Verein dafür keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen.

Eine Sonderstellung nimmt die Förderung kultureller Zwecke ein. (Wird nicht eingegangen).

Umlagen, Aufnahmegebühren

Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt. Nicht begünstigt sind allerdings Umlagen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Rechtsquelle: § 10b Abs. 1 EStG, §§ 52 - 54 AO

IV. Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung)

Bedeutung der Zuwendungsbestätigung

- Spende ist nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn Sie vom Empfänger auch tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird
- Spendenabzug nur dann wenn Spender eine Bescheinigung nach amtlichen Muster vorlegt, in welcher der Empfänger (neben anderen Angaben) bestätigt, dass er die Zuwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet

Amtliche Muster

- Bestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge müssen nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden
- Für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge einerseits und Sachzuwendungen andererseits sind dabei jeweils gesonderte Muster zu verwenden
- Die aktuellen Muster stehen auf der Internetseite des KFV unter www.kfv-badkissingen.de unter der Rubrik Downloads oder www.stmf.bayern.de in der Rubrik Service - Formulardownload - Spenden zur Verfügung

Verwendung der amtlichen Muster

- Jeder Verein muss die Zuwendungsbestätigungen unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse anhand der amtlichen Muster selbst gestalten. So ist es z.B. nicht erforderlich, in die Zuwendungsbestätigung in jedem Fall alle Formulierungen aufzunehmen, die in den Mustern vorgesehen sind. Vielmehr können Angaben, die im Einzelfall nicht einschlägig sind, weggelassen werden.
- Der vollständige Wortlaut der Muster ohne Änderung der Textpassagen muss aber übernommen werden
- Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN A4 Seite nicht übersteigen
- das Datum des Freistellungsbescheids oder Steuerbescheids darf nicht länger als 5 Jahre oder der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegen
- Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein
- Bei Sachspenden müssen der Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache aus der Zuwendungsbestätigung ersichtlich sein
- Aufwandsspenden sind auf dem Bestätigungsmuster für Geldzuwendungen zu bescheinigen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für Zuwendungen bis zu 200 Euro wird es zugelassen, dass anstelle einer Zuwendungsbestätigung die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes oder – im Falle der Bareinzahlung auf das Konto des Vereins – der Bareinzahlungsbeleg eines Kreditinstitutes vorgelegt wird.

Dieses Verfahren setzt voraus, dass der spendenbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer auf einem vom Verein hergestellten Beleg aufgedruckt sind. Zusätzlich muss auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Buchungsbestätigung

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich zum Beispiel um den Kontoauszug, einen Lastschriftinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstitutes handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Zusätzlich zur Buchungsbestätigung muss auch der vom Verein hergestellte Beleg vorgelegt werden (in der Regel die Durchschrift oder der Auftraggeberabschnitt des vom Verein hergestellten Überweisungsformulars), weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Vereins nur aus diesem Beleg ersichtlich sind.

Rechtsquelle: § 50 Abs. 1 und 2 EStDV, R 10b.1 EStR, BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007

V. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Verein muss die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufbewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand (Aufwandsspenden) müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Rechtsquelle: § 50 Abs. 4 EStDV

VI. Vertrauensschutz und Haftung

Vertrauensschutz

Dem Spender ist in aller Regel nicht bekannt, ob der Verein, an den er eine Spende leistet, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die tatsächliche Verwendung seiner Zuwendung durch den Verein. Der Spender ist daher auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung angewiesen. Dieses Vertrauen ist auch gesetzlich geschützt: Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Haftung

Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spenders steht auf Seiten des Vereins und seiner Verantwortlichen die Haftung für die dadurch verursachten Steuerausfälle gegenüber:

Wer

- vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder
- veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden,

haftet für die entgangene Steuer.

Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrages anzusetzen. Die Steuererminderung bei der Gewerbesteuer wird mit 15 Prozent berücksichtigt.

Diese persönliche Haftung soll dem Missbrauch von Zuwendungsbestätigungen entgegenwirken. Dies ist zum Beispiel dann der Fall,

- wenn ein nicht gemeinnütziger oder nicht spendenbegünstigter Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellt,
- wenn der Wert einer Spende in der Bestätigung zu hoch angegeben wird,
- Bestätigungen über nicht gezahlte Spenden erteilt werden,
- Umsätze als Spenden bescheinigt werden,
- Bestätigungen über Spenden für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden und anderes mehr.

Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Rechtsquelle: § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 5 GewStG, § 9 Abs. 3 KStG

VII. **Höhe des Spendenabzugs**

Der Spender kann die Ausgaben für spendenbegünstigte Zwecke nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu gewissen Grenzen abziehen.

Seit dem 1. Januar 2007 gilt Folgendes: Der Abzug der Zuwendungen ist im Rahmen der Einkommensteuer auf 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt. Zuwendungsbeträge, die diese Höchstsätze überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. Die Abziehbarkeit der Zuwendungen ist im Rahmen der Körperschaft- und Gewerbesteuer – trotz gewisser Unterschiede – ähnlich geregelt.

Rechtsquelle: § 10b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG

Bitte darauf achten dass die bisher verwendeten Zuwendungsbestätigungen den amtlichen Mustern entsprechen.

Soweit Unklarheiten oder Rückfragen bestehen bitte ich um Mitteilung.

Oerlenbach, den 16.08.2011

Alexander Böse
Schatzmeister

Anlagen

Amtliches Muster Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

Amtliches Muster Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Steuernummer vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).